

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 08.11.2005

Tenor:

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am 6. Oktober 1977 geborene Antragsteller ist irakischer Staatsangehöriger. Er kam 1997 ins Bundesgebiet und betrieb letztlich - nachdem die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, inzwischen bestandskräftig widerrufen wurde - erfolglos seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Am 31. März 2005 beantragte der Antragsteller, der seit Juli 2001 eine Aufenthaltserlaubnis hatte, die Verlängerung des Aufenthaltstitels.

Da der Antragsteller im Bundesgebiet mehrfach strafrechtlich verurteilt worden war, wies die Antragsgegnerin ihn mit Bescheid vom 21. Juli 2005 aus und lehnte den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ab.

Dagegen ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht erheben und gleichzeitig beantragen, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Mit Beschluss vom 7. September 2005 lehnte das Verwaltungsgericht den Antrag ab.

Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stehe § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entgegen. Der Antragsteller habe den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG erfüllt. Die Antragsgegnerin habe ihr Ermessen hinsichtlich der Ausweisung rechtmäßig ausgeübt. Sie habe den Antragsteller aus spezialpräventiven Gründen ausweisen dürfen, obwohl die zuletzt verhängte Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden sei, weil von ihm eine Wiederholungsgefahr ausgehe. Auch auf generalpräventive Gründe habe sich die Ausländerbehörde stützen dürfen. Die persönlichen Gründe seien ohne Rechtsfehler gewichtet worden. Die in § 55 Abs. 3 Nr. 3, § 60 a Abs. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen seien berücksichtigt worden. Es sei jedoch nicht zu beanstanden, dass die Behörde trotz des derzeit noch bestehenden

Abschiebestopps für irakische Staatsangehörige die Ausweisung verfügt habe. Der Antragsteller könne der Ausreisepflicht freiwillig nachkommen. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG komme nicht in Betracht, da der Antragsteller freiwillig ausreisen könne.

Gegen diesen Beschluss ließ der Antragsteller Beschwerde erheben mit dem Antrag,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7. September 2005 aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Insbesondere die Ausführungen zu einer auf § 25 Abs. 5 AufenthG gestützten Ermessensentscheidung überzeugten nicht. Der Antragsteller könne nicht freiwillig in seine Heimat zurückkehren, da ihm eine Rückkehr nicht zugemutet werden könne. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts München vom 5. August 2005 (Az.: M 3 K 05.50710) könne nach dem Stand der Erkenntnisse derzeit im Irak jeder das Opfer von Übergriffen werden.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Für die zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse sei nur das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die beigezogenen Behördenakten und die Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Der Beschwerde bleibt ohne Erfolg, weil das Verwaltungsgericht den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO hinsichtlich der Versagung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu Recht abgelehnt hat.

Im Eilverfahren werden nur die dargelegten Gründe geprüft (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Da sich die Beschwerde nicht mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Rechtmäßigkeit der Ausweisung und den Voraussetzungen des § 55 Abs. 3 Nr. 3, § 60 a Abs. 2 AufenthG befasst, wird nur auf die Darlegungen im Beschwerdeschriftsatz zur Zumutbarkeit einer freiwilligen Rückkehr des Antragstellers in den Irak eingegangen.

Das Verwaltungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antragsteller nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erfüllt, da seine Ausreise weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich ist.

Gegen diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts wendet sich der Antragsteller ausschließlich mit zielstaatsbezogenen Gründen. Er macht nämlich geltend, eine freiwillige Rückkehr in den Irak sei ihm

wegen der dortigen Sicherheitslage nicht zuzumuten. Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse können der Ausländerbehörde gegenüber jedoch nicht geltend gemacht werden, da diese an die Feststellungen des Bundesamts in positiver wie negativer Hinsicht gebunden ist (§ 42 AsylVfG). Die Ausländerbehörde ist auch dann an der Berücksichtigung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse gehindert, wenn diese nach Erlass des Bundesamtsbescheids eingetreten sind (vgl. BVerwG vom 7.9.1999 InfAuslR 2000, 16). Das ergibt sich auch aus dem Gegenschluss aus § 42 Satz 2 AsylVfG. An der Rechtslage hat sich seit dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes nichts geändert (vgl. BayVGh vom 28. Oktober 2005 Az.: 24 C 05.2756). Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse sind deshalb bei abgelehnten Asylbewerbern ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geltend zu machen.

Eine Aufenthaltserlaubnis kommt unter diesen Umständen, da das Verwaltungsgericht die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise des Antragstellers festgestellt hat, nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 47, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG.